Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1311

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2224/50

Bonn, den 29. August 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Als Anlage 1 übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über Schifferdienstbücher

mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zu diesem Entwurf die aus Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorgeschlagen. Die Bundesregierung nimmt zu diesen Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

Zu 1: Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz erscheint entbehrlich, weil die Begründung zum Gesetz (Absatz 3 am Ende) ausreichend erkennen läßt, daß die Fahrten deutscher Schiffsleute auf ausländischen Binnenschiffen beim Patenterwerb zu berücksichtigen sind. Die Aufnahme der neuen Bestimmung in das Gesetz hätte jedenfalls auch nicht zur Folge, wie dies nach der Begründung offenbar bezweckt ist, daß die Fahrten auf ausländischen Schiffen nunmehr anerkannt werden müßten. Die Anerkennung steht zwar nicht, wie der Bundesrat dies annimmt, im Belieben der Patenterteilungsbehörde; sie richtet sich aber ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Erteilung von Schifferpatenten, die bestimmte Fahrzeiten auf bestimmten Stromstrecken vorschreiben, ohne dabei einen Unterschied zu machen, ob die Fahrten auf deutschen oder ausländischen Binnenschiffen zurückgelegt worden sind.

Zu 2: Das Schifferdienstbuch hat ausschließlich den Zweck, den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung als urkundlicher Nachweis für die zurückgelegten Fahrten des Bewerbers zu dienen, so daß etwaige Vermerke, die den Inhaber des Schifferdienstbuches günstig oder nachteilig kennzeichnen könnten, ohne jede praktische Bedeutung sind. Die Bundesregierung hält daher auch die Aufnahme dieser Bestimmung für unentbehrlich.

Zu 3 und 4: Dem Vorschlag, in den bezeichneten Fällen auch die Fahrlässigkeit zu bestrafen, stimmt die Bundesregierung zu. Die unter Ziffer 3 vorgeschlagene Hinzufügung des letzten Halbsatzes zu § 8 a entfällt wegen Ablehnung des Vorschlages zu 2.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über Schifferdienstbücher

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wer auf einem deutschen Binnenschiff

a) als Schiffsjunge, Matrose, Bootsmann, Steuermann oder in ähnlicher Stellung in ein festes Dienstverhältnis tritt (Schiffsmann) oder

b) als Hilfsmann nicht nur zur Beseitigung eines unmittelbaren Notstandes vorübergehend Dienst tut,

muß im Besitz eines auf seinen Namen lautenden Schifferdienstbuches sein.

(2) Wer ein Schifferpatent besitzt, bedarf eines Schifferdienstbuches dann, wenn er auf einem Stromgebiet oder Stromabschnitt oder auf Binnenschiffen Dienste leistet, für die der Befähigungsnachweis nicht gilt, für die er jedoch ein Zusatzpatent erwerben will.

(3) Ein Schifferpatent soll erst erteilt werden, nachdem der Bewerber sein ordnungsmäßig geführtes Schifferdienstbuch vorgelegt hat. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführte Reisen werden für den Erwerb des Schifferpatentes nur dann berücksichtigt, wenn sie im Schifferdienstbuch eingetragen sind.

§ 2

Schwimmendes Gerät und Kleinfahrzeuge gemäß § 1 Buchstaben b und h der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. II S. 655) und der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (RGBl. II S. 41) sowie Fährschiffe gelten nicht als Binnenschiffe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Die Schifferdienstbücher werden von den Wasser- und Schiffahrtsämtern ausgestellt.

§ 4

Der Schiffsführer darf einen nach § 1 zum Besitz eines Schifferdienstbuches Verpflichteten als Mitglied der Schiffsmannschaft nur beschäftigen, nachdem ihm dieser sein Schifferdienstbuch ausgehändigt hat.

§ 5

(1) Der Schiffsführer hat das Schifferdienstbuch während des Dienstverhältnisses ordnungsmäßig aufzubewahren und es bei dessen Beendigung dem Inhaber zurückzugeben. An dem Buch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht ausgeübt werden.

(2) Verläßt der Inhaber seinen Dienst unter Zurücklassung des Schifferdienstbuches, so hat der Schiffsführer das Buch an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

§ 6

(1) Der Schiffsführer hat im Schifferdienstbuch

a) den Tag des Beginns und der Beendigung des Dienstverhältnisses,
b) die Art der Beschäftigung,
c) jede Reise mit dem Tag ihres Beginns und der Beendigung sowie mit der befahrenen Stromstrecke,
d) Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als zwei Monaten

mit Tinte einzutragen und die Eintragungen mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Bei regelmäßigem Einsatz eines Schiffes auf einer kurzen Strecke im Pendelverkehr genügt die monatlich zusammengefaßte Angabe der befahrenen Strecke, der Anzahl der Fahrten und der Gesamtfahrzeit.

(3) Als Fahrzeit gilt auch die üblicherweise zum Laden und Löschen benötigte Zeit. Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als zwei Monaten rechnen nicht als Fahrzeit.

(4) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindliche Mannschaft eines Binnenschiffs hat der Schiffsführer die Angaben über den Dienstantritt und, soweit Nachweise hierüber vorhanden sind, die seitdem zurückgelegten Fahrten und die befahrenen Stromstrecken nachzutragen.

§ 7

Das Schifferdienstbuch ist den kontrollierenden Beamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, der Wasserschutzpolizei und der Hafenpolizei auf Verlangen vorzuzeigen. Es ist außerdem mindestens einmal jährlich einem Wasser- und Schiffahrtsamt zur Überprüfung der Eintragungen nach Form und Inhalt und zur Abstempelung vorzulegen. Die Vorlage soll möglichst durch den Schiffsführer geschehen.

§ 8

Soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark bestraft

a) ein Schiffsführer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 einen Schiffs- oder Hilfsmann beschäftigt, ohne daß dieser ihm zuvor sein Schifferdienstbuch ausgehändigt hat, oder der das Schifferdienstbuch nicht oder unrichtig führt oder der es unterläßt, das in seinem Besitz befindliche Schifferdienstbuch gemäß § 7 vorzuzeigen oder vorzulegen,

b) ein Schiffs- oder Hilfsmann, der eigenmächtig in seinem Schifferdienstbuch Eintragungen vornimmt oder es unterläßt, das in seinem Besitz befindliche Schifferdienstbuch gemäß § 7 vorzuzeigen oder vorzulegen.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über das Muster des Schifferdienstbuches, das bei der Ausstellung und Überprüfung der Schifferdienstbücher anzuwendende Verfahren sowie über die für die Ausstellung der Schifferdienstbücher zu erhebende Verwaltungsgebühr.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab Schifferdienstbücher auf der Donau zu führen sind.

§ 10

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung, § 9 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

Nach Wegfall des Arbeitsbuches fehlt es in der Binnenschiffahrt an einer Urkunde, mit der die Schiffsleute für den Fall, daß sie einen Schiffsführerschein erwerben wollen, die zurückgelegte Dienstzeit und die befahrenen Stromstrecken nachweisen können. Bei den hohen Anforderungen, die im Interesse der Verkehrssicherheit auf den Wasserstraßen an den Schiffsführer zu stellen sind, ist auf diesen Nachweis besonderer Wert zu legen. Er soll künftig durch Schifferdienstbücher geführt werden, wie sie vor Einführung des Arbeitsbuches auf dem Rhein bereits bestanden und auf der Elbe in Gestalt von Fahrtenbüchern vorhanden waren. Die Wiedereinführung des Schifferdienstbuches entspricht einem allgemeinen Wunsch der Schiffahrt.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

Der Kreis der Personen, die ein Schifferdienstbuch führen müssen, ist in den beiden ersten Absätzen des § 1 umrissen. Nicht darin aufgenommen sind die Heizer und Schiffsmaschinisten, da für den Erwerb eines Schifferpatents nur die Fahrzeit als Angehöriger einer Decksmannschaft von Bedeutung ist. Inhaber eines Schifferpatents brauchen ein Schifferdienstbuch nur in den in § 1 Absatz 2 genannten Fällen und nur dann zu führen, wenn sie ein zusätzliches Patent erwerben wollen. Grundsätzlich sind auch Ausländer, soweit sie zu den in § 1 Absätze 1 und 2 aufgezählten Personen gehören, zur Führung des Schifferdienstbuches verpflichtet, da sie nach Erfüllung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen ein Schifferpatent in Deutschland erwerben können und demzufolge auch an den vorgeschriebenen Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzungen gebunden sind. Deutsche Schiffsleute, die auf ausländischen Binnenschiffen fahren, bedürfen dagegen für diese Fahrten des Schifferdienstbuches nicht, weil die nach dem Entwurf dem Schiffsführer obliegenden Pflichten dem ausländischen Schiffsführer nicht ohne weiteres auferlegt werden können. Die Schiffsleute müssen sich in diesem Fall die Fahrzeit und die befahrenen Stromstrecken von dem ausländischen Schiffsführer besonders bescheinigen lassen.

Nach § 2 gelten Fährschiffe, schwimmendes Gerät und Kleinfahrzeuge nicht als Binnenschiffe im Sinne des Entwurfs, weil eine Dienstzeit auf diesen Fahrzeugen für den Erwerb des Schifferpatents unerheblich ist.

In § 3 ist die Ausstellung der Schifferdienstbücher den Wasser- und Schiffahrtsämtern als den Unterbehörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung übertragen worden, denen gemäß § 7 auch die jährliche Überprüfung der Eintragungen und die jährliche Abstempelung der Schifferdienstbücher obliegt.

Die mit den Schifferdienstbüchern auf dem Rhein und den Fahrtenbüchern auf der Elbe seinerzeit gemachten Erfahrungen lassen es angebracht erscheinen, den Schiffsführer in § 4 zu verpflichten, sich bei Einstellung eines Besatzungsmitgliedes das Schifferdienstbuch aushändigen zu lassen. Gemäß § 5 hat der Schiffsführer das Schifferdienstbuch ordnungsmäßig aufzubewahren, darin laufend die in § 6 vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen und das Buch dem Inhaber bei Beendigung des Dienstverhältnisses wieder auszuhändigen.

Um die ordnungsmäßige Führung der Schifferdienstbücher zu überwachen und damit nicht zuletzt die Schiffs- und Hilfsleute vor späteren Nachteilen zu bewahren, ist eine laufende Kontrolle der Schifferdienstbücher erforderlich, die im Rahmen der üblichen Schiffskontrollen miterledigt werden kann. Um diese Kontrollen zu ermöglichen, schreibt

§ 7 vor, daß die Schifferdienstbücher den Beamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, der Wasserschutzpolizei und der Hafenpolizei auf Verlangen vorzuzeigen sind. § 8 sieht eine Geldstrafe bis zu 150 DM vor, wenn Schiffsführer, Schiffs- und Hilfsleute die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Pflichten verletzen.

Nach § 9 Absatz 1 erläßt der Bundesminister für Verkehr die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Vorschriften über das Muster des Schifferdienstbuches, das bei der Ausstellung und Überprüfung der Schifferdienstbücher anzuwendende Verfahren sowie über die für die Ausstellung der Schifferdienstbücher zu erhebende Verwaltungsgebühr.

Der Bundesminister für Verkehr erhält gemäß § 9 Absatz 2 das Recht, den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab Schifferdienstbücher auf der Donau zu führen sind. Die Donau ist aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vorerst ausgenommen worden, weil unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen zum Nachweis der Fahrzeit auf der deutschen Donaustrecke andere geeignete Urkunden zur Verfügung stehen und weil bei Wiedereintritt normaler Verkehrsverhältnisse der größte Teil des deutschen Donauverkehrs sich auf der außerdeutschen Donaustrecke abspielen wird, woraus sich hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben würden.

Das Gesetz soll nach § 10 erst drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die Schiffahrt bis dahin mit Schifferdienstbüchern ausgerüstet ist. Andererseits soll der Bundesminister für Verkehr sofort nach Verkündung des Gesetzes die Einzelheiten hinsichtlich der Ausgabe der Schifferdienstbücher regeln können.

Anlage 2

Änderungsvorschläge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über Schifferdienstbücher

1. Dem § 1 Absatz 3 des Gesetzes ist folgender Satz hinzuzufügen:
   „Fahrten deutscher Schiffsleute auf ausländischen Binnenschiffen werden, wenn sie von ausländischen Schiffsführern bescheinigt sind, in das Schifferdienstbuch eingetragen."

   Begründung:

   In der dem Gesetz beigefügten Begründung ist auf Seite 5 angeführt, daß die Ausstellung von Schifferdienstbüchern ausländischen Schiffsführern durch ein deutsches Gesetz nicht auferlegt werden kann. Es wird empfohlen, daß die Schiffsleute in diesen Fällen sich eine besondere Bescheinigung vom ausländischen Schiffsführer ausstellen lassen. Um den deutschen Schiffsleuten, die auf ausländischen Schiffen gefahren sind, diese Zeiten in der Anrechnung nicht verloren gehen zu lassen, müßte das deutsche Gesetz festlegen, daß derartige Fahrten auf ausländischen Schiffen durch nachträgliche Eintragung in das Schifferdienstbuch anerkannt werden. Um zu verhindern, daß eine derartige Anerkenntnis in das Belieben einer deutschen Stelle gestellt wird, muß durch das Gesetz eine rechtliche Regelung dieses Falles erfolgen.

2. § 6 Absatz 1 erhält folgenden zweiten Satz:
   „Die Eintragung darf nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Schifferdienstbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt."

   Begründug:

   Die Bestimmung soll — entsprechend der früheren Regelung des § 112 Absatz 2 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung — den Inhaber des Schifferdienstbuches schützen.

3. In § 8 werden unter a auf Zeile 4 zwischen die Worte „der" und „das" die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt; in Zeile 5 entfällt das Wort „der"; außerdem wird am Schluß von § 8a folgender Halbsatz hinzugefügt: oder der verbotene Merkmale (§ 6 Absatz 1 Satz 2) einträgt,".

   Begründung:

   Es soll klargestellt werden, daß auch die fahrlässige Nichtführung oder die fahrlässige unrichtige Führung des Schifferdienstbuches sowie das fahrlässige Unterlassen der Vorlage zur

Überprüfung strafbar sein sollen; die Hinzufügung des letzten Halbsatzes folgt aus dem Änderungsvorschlag zu 2.

4. In § 8 treten unter b auf Zeile 2 an die Stelle der Worte „oder es unterläßt" die Worte „oder der es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt,".

Begründung:

Der Zusatz des Wortes „der" soll klarstellen, daß das Wort „eigenmächtig" des ersten Halbsatzes sich nicht auf den zweiten Halbsatz bezieht. Wegen der Hinzufügung der Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" vergleiche die Begründung zu 3.